

Information zum Besuch städtischer Kindergärten und Horte ab 27.4.2020

Die von der Bundesregierung verhängten Ausgangsbeschränkungen zur Verhinderung der Ausweitung von COVID-19 gelten grundsätzlich bis zum 30. April. Eine weitere Lockerung ist bei positiver Entwicklung erwartbar.

Ab 1. Mai 2020 dürfen alle Geschäfte und viele Dienstleistungen unter bestimmten Auflagen öffnen. Für Betriebe der Freizeit-, Gastronomie- und Tourismusbranche wird die weitere Vorgehensweise noch definiert.

Eltern und Obsorgeberechtigte haben mit Durchhaltevermögen und Engagement ihre Kinder weitgehend alleine betreut. Nach dieser langen Zeit der physischen und sozialen Distanzierung ist es wichtig, Kindern ihr Recht auf altersgemäße Sozialkontakte und elementare Bildung wieder zu geben. Auch Eltern brauchen Entlastung, um ihrer Berufstätigkeit angemessen nachgehen zu können.

Kinder gelten als entschuldigt, wenn Eltern ihre Kinder nicht in den Kindergarten bzw. Hort bringen.



Betrieb in der Woche: Mo., 27.4. – Do., 30.4.

Es gelten noch die aktuellen Ausgangsbeschränkungen (bis 30.4.).

Welche Kinder können den Kindergarten besuchen?

Variante 1: Kinder von berufstätigen Eltern/Obsorgeberechtigten

- Kinder von berufstätigen Eltern/Obsorgeberechtigten können den Kindergarten bzw. Hort jedenfalls besuchen.
- Es gibt keine Einschränkung hinsichtlich der Art der **Berufstätigkeit**.
- Dazu zählt auch Home Office.
- Die Bestätigung der Arbeitgeberin, des Arbeitgebers wird nicht mehr verlangt.
- Es gelten bedarfsorientierte Öffnungszeiten.

Variante 2: Kinder von AlleinerzieherInnen (nicht berufstätig), Kinder in einer (möglichen) familiären Belastungssituation

- Vereinbaren Sie mit den Eltern/Obsorgeberechtigten ein Angebot für die stunden- bzw. tageweise Betreuung des Kindes.
- Es gelten bedarfsorientierte Öffnungszeiten.
- Aufgrund der herausfordernden vergangenen Wochen sind familiäre Überlastungssituationen verständlich. Bitte gehen Sie empathisch vor - es ist nicht prinzipiell angezeigt, diesbezüglich die Kinder- und Jugendhilfe ins Spiel zu bringen.





Betrieb ab 4.5.2020 bis voraussichtlich Ende Juni

Welche Kinder können den Kindergarten besuchen?

Varianten 1 und 2 und zusätzlich

Variante 3: Unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder und des Bildungsaspekts sollen folgende Kinder explizit in den Kindergarten/Hort eingeladen werden:

- Kinder im letzten Kindergartenjahr
 - Kinder im vorletzten Kindergartenjahr mit Sprachförderbedarf
 - Kinder, die als einziges Kind in einem Haushalt leben
 - Kinder aus "bildungsfernen" Familien
- Bitte kontaktieren Sie die Familien und laden Sie diese zum Besuch im Kindergarten/Hort ein.
 - Es gelten bedarfsorientierte Öffnungszeiten.

Für alle gilt:

- Zur Planbarkeit des Betreuungsangebotes werden Eltern/Observeberechtigten gebeten den Betreuungsbedarf im Kindergarten/Hort bekannt zu geben.
- Vereinbaren Sie dafür standortbezogene Abläufe (Zeit, Kommunikationsweg...).

Was bedeutet „bedarfsorientierte Öffnungszeiten“?

Für Kinder der Variante 1 wird bei Bedarf eine Betreuungszeit wie sonst üblich ermöglicht. (6:30 bis 17:30 – bei Bedarf auch früher/länger – siehe AGBs).

Für Kinder der Variante 2 und Variante 3 wird eine individuelle, den Möglichkeiten des Standortes und den Bedürfnissen der Kinder entsprechende Betreuungszeit vereinbart.

Mögliches Wording zur Unterstützung:

„In der aktuellen Situation ist es wichtig, dass wir alle zusammenhelfen. Es ist uns ein großes Anliegen, Ihnen und Ihrem Kind den Besuch im Kindergarten/Hort zu ermöglichen, um den Kindern ihr Recht auf altersgemäße Sozialkontakte und elementare Bildung wieder zu geben. Damit uns dies gelingen kann, und wir trotzdem die sozialen Kontakte reduzieren können, brauchen wir Ihre Unterstützung. Dies bedeutet, ein Besuch ist möglich, allerdings nicht für die gesamte Öffnungszeit und voraussichtlich nicht an allen Tagen. Da wir auch darauf achten müssen, dass es über die Woche hinweg zu einer gleichmäßigen Verteilung der Kinder kommt und wir nicht an einem Tag zu viele Kinder im Kindergarten haben.“

Das Schild mit „geänderten Öffnungszeiten“ ist an den Türen des Standorts anzubringen.



Wie viele Kinder werden in einer Gruppe betreut?

- Als Richtwert gilt: 10-15 Kinder pro Gruppe.
- Ab Mai sollen schrittweise die Kinder in ihren regulären Gruppen betreut werden – je nachdem wie es personell und räumlich am Standort sinnvoll organisiert werden kann.
- Wechsel der Kinder in den Gruppen ist zu vermeiden.
- Wechsel des Personals in den Gruppen ist zu vermeiden.

Was bedeutet dies für den Personaleinsatz?

- Bis voraussichtlich Ende Juni gelten die flexiblen/bedarfsorientierten Öffnungszeiten.
- Personaleinsatz erfolgt situativ.
- Freistellung mit Rufbereitschaft lt. Stufenplan bis 31.5. möglich.
- Leitung holt das benötigte Personal sukzessive in den Dienst zurück.
- Ab 1.6.2020 sind alle MitarbeiterInnen wieder voll im Dienst.
- Ausnahme: Freistellungen aufgrund von Risikogruppe (Detailinformationen folgen).

Welche Hygienemaßnahmen sind zu beachten?

- Die kommunizierten internen Hygiene- bzw. Schutzmaßnahmen und die der MA 11 sind weiterhin aufrecht.
- Mund-Nasen-Schutz (Einweg bzw. wiederverwendbar) werden laufend ausgeliefert.
- Bitte überlegen Sie standortbezogene Szenarien zum Bringen bzw. Abholen der Kinder unter Berücksichtigung der Hygienebestimmungen.
- Organisieren Sie Abhol- und Bringsituationen bestmöglich gestaffelt.
- Informieren Sie Eltern mittels Aushang und wenn möglich auch per E-Mail.

Finden Eingewöhnungen statt?

- Eingewöhnungen, die nicht verschoben werden können, finden unter Beachtung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen statt.
- Es ist selbstverständlich den Eltern eine Begleitung des Kindes bei der Eingewöhnung zu ermöglichen.
- Ihre zuständige Regionalleiterin unterstützt Sie bei Fragen zur Umsetzung.

Wie geht es nach dem 30.6.2020 weiter – wie wird der Sommerbetrieb?

- Ist abhängig von der Entwicklung der Infektionen und den Regelungen der Bundesregierung.

Für die städtischen Kindergärten und Horte gilt außerdem:

- Kein Kind verliert den Platz, wenn es nicht in den Kindergarten/Hort kommt.
- Die Besuchspflicht im letzten Kindergartenjahr wird bis auf weiteres ausgesetzt.
- Solange kein regulärer Hort-Betrieb stattfindet, längstens jedoch bis 30. Juni 2020, wird von der Stadt Wien kein Hortbesuchs-Beitrag eingehoben.
- Der Essensbeitrag wird, solange kein regulärer Betrieb stattfindet, längstens jedoch bis 30. Juni 2020, tageweise verrechnet.

